

Beschluss des Prüfungsausschusses FB W vom 07.01.2021

Um auf die besondere Situation aufgrund der Einschränkungen durch die Coronavirus SARS-CoV-2-Epidemie Rücksicht zu nehmen, hat der Senat am 29.12.2020 beschlossen, dass Studierenden auf Antrag die Möglichkeit eingeräumt wird, Prüfungen in Nicht-Präsenz-Form abzulegen, wenn die Teilnahme an einer Präsenz-Prüfung für diese eine **außergewöhnliche Härte** bedeuten würde.

Gemäß Beschluss des akademischen Senats vom 29.12.2020 hat der Studierende die Gründe **glaubhaft** zu machen, warum ihm eine Teilnahme an einer Prüfung in Präsenz nicht möglich oder nicht zumutbar ist. Dies geschieht in aller Regel durch die Vorlage geeigneter **Nachweise oder Dokumente**.

Aussicht auf Anerkennung als Härtefall ist insbesondere dann gegeben, wenn mindestens eines der folgenden Kriterien erfüllt ist, d. h. wenn

- der Studierende **selbst einer Risikogruppe** nach der Klassifizierung des Robert-Koch-Instituts angehört (<https://www.bundesregierung.de/breg-de/themen/coronavirus/risikogruppen-corona-1734970>, Nachweis z. B. durch ärztliches Attest unter Angabe der Diagnose)
- der Studierende sich zum Prüfungszeitpunkt **studiumsbedingt im Ausland** aufhält (Nachweis z. B. über Zusage des Praktikumsplatzes oder Studienplatzes, Flugticket)
- der Student seinen aktuellen **Wohnsitz im Ausland** hat (z. B. „Incomings“)
- der Studierende sich in behördlich angeordneter **Quarantäne** befindet (Nachweis z. B. über behördlichen Bescheid)
- der Studierende seinen Wohnort in einer von Covid-19 stark betroffenen Region (**Hotspot**) hat, in der Ausgangsbeschränkungen herrschen (Nachweis z. B. über Meldebescheinigung, Kopie des Personalausweises).

Weitere Kriterien werden bei glaubhaftem Nachweis der Gründe einer Einzelfallprüfung unterzogen.